

Preisliste Bau & temporäre Anlagen

Alle angegebenen Preise sind reine Energiepreise

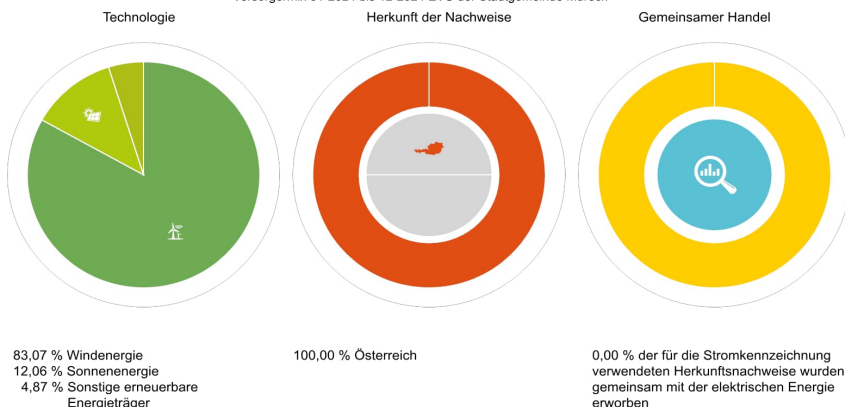
Basisversorgung:

	Basispreis €/Monat
exkl. UST	3,10
inkl. UST	3,72

Arbeitspreis Cent/kWh
21,50
25,80

Stromkennzeichnung

Versorgungsmix 01-2024 bis 12-2024 EVU der Stadtgemeinde Mureck

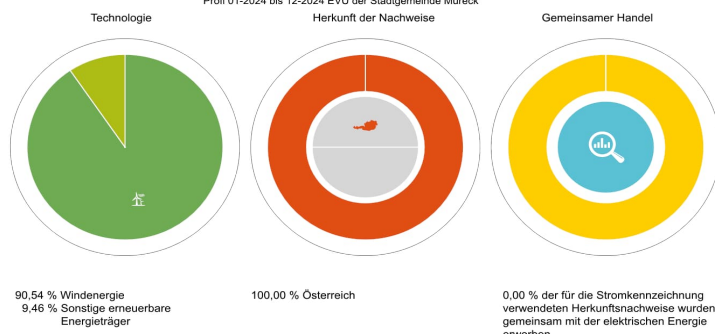


Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter: www.evu-mureck.at

überprüft durch E-Control

Produktkennzeichnung

Produkt 01-2024 bis 12-2024 EVU der Stadtgemeinde Mureck



Preise gültig ab 01.01.2025

Im Energiepreis enthalten sind sämtliche Kosten für Herkunftszertifikate. Nicht enthalten sind Netznutzungs-, Netzverlust- und Messentgelt sowie die gesetzlich vorgegebenen Zuschläge, Beiträge, Förderbeiträge und Abgaben. Im Energiepreis ebenfalls nicht enthalten sind allfällige gesetzlich geregelte Gebrauchsabgaben, die vom Netzbetreiber sowie Energielieferanten in Rechnung gestellt werden und vom jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Gemeinde abhängig sind.



Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Mureck

8480 Mureck – O.Kernstock-Allee 11-Tel.: 03472/2031-Fax: 03472/2031-14 UID: ATU28596506
Konto: Stmk. Spk. Mureck-Kto.7500-108019 – IBAN AT71 2081 5075 0010 8019, BIC-SWIFT STSPAT2G
e-mail: office@evu-mureck.at - www.evu-mureck.at



Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG 2013

EVU der Stadtgemeinde Mureck

Ottokar Kernstock-Allee 11

8480 Mureck

Tel.: 03472/2031 Fax.: 03472/2031-14

Web: www.evu-mureck.at E-Mail: office@evu-mureck.at

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.evu-mureck.at.

Vertragsdauer und Kündigung

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ohne Einhaltung eines bestimmten Kündigungsstermins, möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne bestimmten Kündigungsstermin, gegenüber anderen Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten, kündigen.

Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Service-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter www.e-control.at).

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an den Energielieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

Selbstablesung

Bei Selbstablesung, geben Sie uns bitte die Zählerstände unter Tel.: 03472/2031 oder E-Mail: office@evu-mureck.at bekannt.

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz:

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010

Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich nach § 77 EIWOG gegenüber einem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.